

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Zum Weidental Süd“, Gemeinde Seulingen



Im Auftrag von



Planungsgruppe Puche GmbH
Häuserstraße 1
37124 Northeim



Büro LIMNA Wasser & Landschaft
Lotzestraße 34
37083 Göttingen

Göttingen, im Mai 2026

Auftragnehmer: Planungsbüro LIMNA Wasser & Landschaft
Lotzestraße 34
37083 Göttingen
Fon: 0551 - 77 00 100
E-Mail: info@limna.de
www.limna.de

Sachbearbeitung: Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr.

Technische Mitarbeit: Dirk Drescher, Dipl. Biol.

Göttingen, den 26. Mai 2026



Jürgen Rommelmann, Dipl. Biol., M.Sc. agr.
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Foto der Titelseite: Blick auf das Plangebiet vom nördlichen Feldweg in Richtung Südosten (01.04.2026).

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass der Untersuchung und Rechtsgrundlage	4
1.1 Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	4
1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG	5
2 Lage des Plangebietes	6
3 Ziel, Zweck und Umsetzung der Planung	7
4 Flächennutzung, naturräumliche Lage und Schutzgebiete	7
5 Methodik	10
5.1 Datengrundlage Avifauna	11
5.1.1 Datengrundlage Pflanzenarten und sonstige Tiergruppen	11
6 Beschreibung des Vorhabens	12
7 Wirkfaktoren des Eingriffs und Schutz-, Minimierungs- Vermeidungs- maßnahmen	12
8 Relevanzprüfung und Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten	15
8.1 Libellen	15
8.2 Schmetterlinge	15
8.3 Käfer	15
8.4 Weichtiere	15
8.5 Fische und Rundmäuler	16
8.6 Amphibien	16
8.7 Reptilien	16
8.8 Brutvögel	17
8.9 Gastvögel	18
8.10 Fledermäuse	18
8.11 Sonstige Säugetiere	19
8.12 Farn- und Blütenpflanzen	20
9 Zusammenfassende Bewertung	20
Literaturverzeichnis	20
Anhang	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes Nr. 14 „Weidental Süd“ in Seulingen	7
Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete (FFH, VG, LSG, NSG, § 30 BNatSchG) zum B-Plangebiet	9
Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan	14

1 Anlass der Untersuchung und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Seulingen plant ein neues Wohngebiet am südwestlichen Ortsrand, das an die bestehende Bebauung „Am Hüttengraben“ und „Zum Gothenbeek“ anschließt und eine Größe von ca. 2,8 ha hat. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die Planungsgruppe Puche aus Northeim beauftragt. Im Rahmen dieser Planung wurde das Büro Limna mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind europarechtlich Richtlinien erlassen worden, welche im Zusammenhang mit Vorhabenplanungen berücksichtigt werden müssen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie = FFH-RL)
 - Artikel 12
 - Artikel 13
 - Artikel 16
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutz-Richtlinie = VSchRL)
 - Artikel 5
 - Artikel 9

Die in diesen Artikeln beschriebenen Verbotstatbestände und Vorschriften sind mit den §§ 44 f. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 = BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), häufig auch „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) genannt) werden eventuelle negative Auswirkungen des Projekts auf „*besonders geschützte*“ oder „*streng geschützte*“ Arten geprüft.

Bei den für den Fachbeitrag vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Planungsgruppe Puche GmbH: Gemeinde Seulingen, Bebauungsplan Nr. 14 „Zum Weidental Süd“; Begründung, Vorentwurf, Stand: 25.03.2026, 50 Seiten.
- Planungsgruppe Puche GmbH: Gemeinde Seulingen, Bebauungsplan Nr. 14 „Zum Weidental Süd“; Vorentwurf im Maßstab 1:1.000, Stand: 25.03.2026.
- Planungsgruppe Puche GmbH: Gemeinde Seulingen, Städtebaulicher Entwurf. Plan im Maßstab 1:1.000, Stand: 25.03.2026.

1.1 Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG

Im § 7 BNatSchG sind die Begriffe erläutert. Demnach wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13/14), die in der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BArtSchV) gelistet sind. Solche, die streng geschützt sind, sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten:

„§ 7 Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: [...]

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom

27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten¹,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2² aufgeführt sind“

Grundlegend ist, dass alle streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind; als Arten des FFH-Anhangs IV gilt für sie ein höherer Schutzstatus gegenüber den besonders geschützten Arten wobei nach THEUNERT (2008) gilt der jeweils stärkere Schutz rechtswirksam ist.

1.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vorschriften erlassen worden, welche die Verbotstatbestände des Artenschutzes beinhalten:

„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)“

Im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft ist § 44 Abs. 5 BNatSchG von Bedeutung, der Legalausnahmen für die Abs. 1 & 3 definiert. Demnach liegen Verbote im Sinne der § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG für die im FFH-Anhang IV aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und solche, die in der BArtSchV aufgeführt sind, nicht vor,

„[...] soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL

² Die einzige, nach § 54 Abs. 2 BNatSchG ergangene Rechtsverordnung ist die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); in ihr ist klar zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden.

Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG sind „continued-ecological-functionality (CEF)-Maßnahmen“, welche eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleisten sollen. Auch durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand verhindert werden. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht gleichzusetzen mit den klassischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, da sie nur auf die geschützten Arten bezogen sind (MUELLER 2016). Kann der Eintritt der Verbotstatbestände dadurch nicht vermieden werden, müssen zur Genehmigung des Eingriffs die in § 45 Abs. 7 BNatSchG definierten Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sein; hier im speziellen Nr. 5 des eben genannten Absatzes:

„§ 45 Ausnahmen

[...]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen [...]

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Ebenda ist ferner festgehalten, dass eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Hierzu werden gegebenenfalls „favorable-conservation-status (FCS)-Maßnahmen“ ergriffen, die die Populationen der Arten ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten sollen.

Eine einzelne, versehentliche Tötung eines Individuums erfüllt nicht den Bestand des Verbotes, sofern vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen Teil der Planung sind (Urteil BVerwG 2008, Az.9 A 14/7). Dabei ist jedoch zu beurteilen, ob im Vergleich zum sonstigen Lebensrisiko einer Art von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. So könnten beispielsweise vorgesehene Schutzmaßnahmen aufgrund der ausgedehnten Fläche eines Eingriffsraumes nicht ausreichend wirksam sein, um den Fortbestand einer Population angemessen zu sichern. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes war es in einem Fall nicht möglich, Tieren kleiner bodenbewohnender Arten (Reptilien) bei einer Fangaktion „auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden“ (Rdnr. 127), so dass der Tötungstatbestand durch eine Baufeldräumung erfüllt werden würde (Urteil BVerwG 2011, Az.9 A 12/10, sogenanntes „Freiberger Urteil“). Dass dem auf einer überschaubaren Eingriffsfläche nicht so ist und nur unbeabsichtigt einzelne Individuen getötet werden, wodurch der Tötungstatbestand nicht ausgelöst wird, bekräftigt ein Urteil des BVerwG von 2014 (Az.9 A 4/13).

Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 gewährt werden, „[...] wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Seulingen, einer Gemeinde im Landkreis Göttingen, die zur Samtgemeinde Radolfshausen gehört (Abbildung 1). Es hat eine Größe von ca. 2,8 ha und grenzt am Nordrand an die Wohnquartiere „Am Hüttengraben“ und „Zum Gothenbeek“ bzw. umschließt die bestehende Bebauung. Im Süden und Südwesten grenzen landwirtschaftliche Flächen und im Osten eine Streuobstwiese an das Plangebiet. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes schließt landwirtschaftliche Flächen, einen Wirtschafts- und Fußweg sowie Grünflächen ein. Einzelgehölze stehen im Nordwestteil des Gebietes. In etwa 300 m Entfernung zum Nordrand des Plangebietes verläuft die Suhle und gut 200 m die Gothenbeek, die innerorts von Seulingen in die Suhle mündet.

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Süden und Nordosten hin ab. Der höchste Punkt im Plangebiet befindet sich im Nordwesten bei ca. 187 m NHN und der tiefste Punkt liegt bei ca. 174 m NHN im Nordosten.



Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes Nr. 14 „Weidental Süd“ in Seulingen

B-Plangebiet mit gestrichelter roter Linie abgegrenzt. Quelle: Büro Puche, pgp mit Esri (verändert).

3 Ziel, Zweck und Umsetzung der Planung

Das Vorhaben dient der Entwicklung eines Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Seulingen, mit dem neuer Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern bereitgestellt werden soll. Dafür wird das Plangebiet über die Straßen „Zum Sonnenberg“ und „Zum Leeger Grund“ und über einen Fußweg zur Straße „Zum Gothenbeek“ an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Erschließung durch eine Ringstraße. Zur Berücksichtigung von Umwelt-, Natur- und Klimaschutzbelangen erfolgen Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, durch z.B. Versickerungs- und Abflussverzögerungsmulden und Regenrückhaltebecken und Festsetzungen bzgl. Bepflanzungen des Ortsrandes zwecks Einbettung des Plangebiets in das landschaftstypische Umfeld. Über die Bearbeitung landschaftsplanerischer Fachbeiträge wie einen Umweltbericht und diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollen die Belange der Schutzgüter von Natur und Landschaft ausreichend Berücksichtigung finden. Mit der Anwendung der Eingriffsregelung und der Ausweisung von Ausgleichsflächen sollen potenzielle Beeinträchtigungen kompensiert werden.

4 Flächennutzung, naturräumliche Lage und Schutzgebiete

Der flächenmäßig überwiegende Teil des B-Plangebietes ist derzeit ackerbaulich genutzt (Wintergetreide, Raps). Daneben kommt brachliegendes Grünland vor, dass sich entlang der Grundstücke der Straße „Am Hüttengraben“ erstreckt. Ein unbefestigter Grasweg in Verlängerung der Straße „Zum Leeger Grund“ grenzt den Grünlandstreifen vom östlich anschließenden Ackerland ab. Nordöstlich schließt an den Grasweg Grünland an, das als Intensivweide für die Schafhaltung genutzt wird. Innerhalb dieses Weidelandes steht ein Gehölzstreifen aus Hasel, Strauchweiden, Stieleiche und Hainbuche, der südöstlich in eine außerhalb des B-Plangebietes liegende Streuobstwiese (Apfel-, Birnen-, Zwetschen- und Kirschbäume) übergeht³. Nordöstlich

³ In Abbildung 2 liegen Teile der Streuobstwiese innerhalb des B-Plangebietes, was wahrscheinlich auf eine nicht lagegenaue Darstellung im Geoportal zurückzuführen ist; im Umweltbericht der Planungsgruppe Puche wird darauf genauer eingegangen.

setzt sich der Gehölzstreifen nach einer breiten Lücke in einer Baum-/Strauchreihe (Linden, Stieleiche, Hasel, Schlehe, Wildrose, Hartriegel) fort. Der Gehölzstreifen und die Baum-/Strauchreihe markieren auch eine Geländestufe entlang der Schafweide. Bis auf die im Norden anschließende Wohnbebauung entlang der Straßen „Zum Gothenbeek“, zum „Leeger Grund“ und „Am Hüttengraben“ schließen nordwestlich bis südöstlich Ackerflächen an das B-Plangebiet an. An die Streuobstwiese grenzt im Osten eine Parkplatz, der auch für Ortsfeste genutzt wird. Eine markante Geländestufe trennt den Parkplatz von der Streuobstwiese. An der Nordwestgrenze des Plangebietes verläuft eine Obstbaumreihe (Birnenbäume) entlang des Feldwegs mit einem, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung, trockenen Straßenseitengraben mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur.

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Region 8.2 „Weser- und Weser-Leinebergland“. Das B-Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten; etwa in 200 m Entfernung liegen nordwestlich das FFH-Gebiet 139 „Seeanger, Retlake, Suhletal“ und das gleichnamige Naturschutzgebiet BR 147 entlang der Suhle (Abbildung 2). Die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet genannten Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind für diesen Fachbeitrag nicht prüfungsrelevant (Bachneunauge *Lampetra planeri*, Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior*, Vierzählige Windelschnecke *Vertigo geyeri*).

Das Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ liegt im Süden dem Plangebiet am nächsten (ca. 110 m). Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes sind im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL) folgende Arten genannt: Wachtel (*Coturnix coturnix*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Im Osten reicht das Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“ bis auf ca. 60 m an das Plangebiet heran. Innerhalb dieser vorgenannten Schutzgebiete liegen mehrere § 30-Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die verschiedene naturschutzfachlich wertvolle Biotoptypen umfassen (vgl. Abbildung 2).

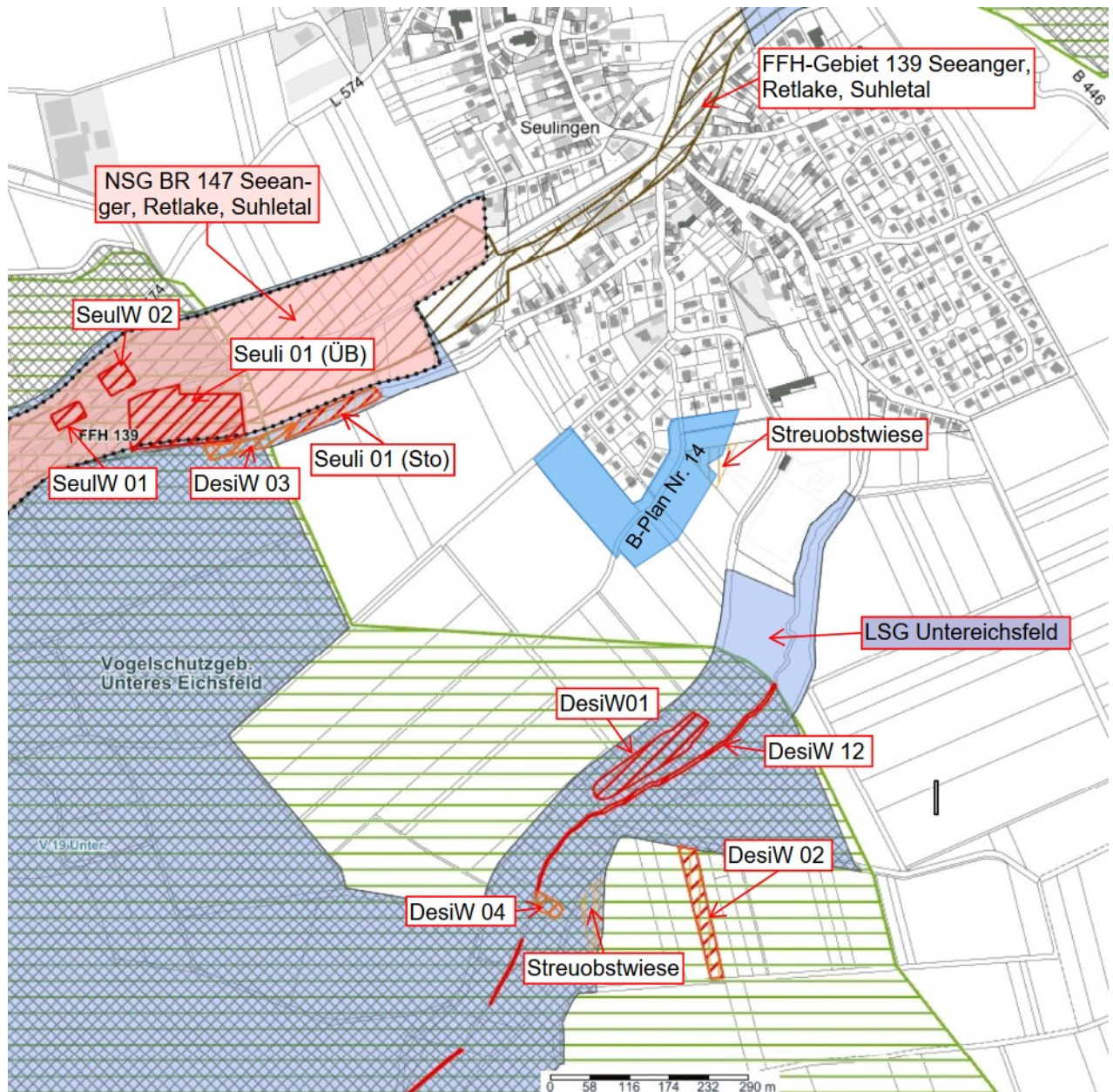


Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete (FFH, VG, LSG, NSG, § 30 BNatschG) zum B-Plangebiet

B-Plangebiet blau hinterlegt; lila hinterlegt = LSG „Untereichsfeld“; braun schraffiert = FFH-Gebiet 139 „Seeanger, Retlake, Suhletal“; rosa hinterlegt = gleichnamiges NSG BR 147, grün schraffiert = Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld; hellbraun schraffiert = Streuobstwiese ohne § 30 BNatSchG-Status.

Rot schraffiert = § 30 Biotope nach BNatSchG:

DesiW 01: naturnahe Überschwemmungsbereiche fließender Binnengewässer, seggen-, binsen- od. hochstaudenreiche Nasswiesen

DesiW 02: Streuobstwiese

DesiW 03 und DesiW 04: Artenreiches mesophiles Grünland

DesiW 12: Natürliche und naturnahe Bereiche fließender / stehender Gewässer

Seuli 01 (Sto): Streuobstwiese

Seuli 01 (ÜB): Naturnahe Überschwemmungsbereiche fließender Binnengewässer, seggen-, binsen- od. hochstaudenreiche Nasswiesen

SeuliW 01: Sümpfe

SeuliW 02: Naturnahe Überschwemmungsbereiche fließender Binnengewässer

Quelle: Geoportal Landkreis Göttingen (Stand: April 2026).

5 Methodik

Angelehnt an die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (LfU 2020), den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUEL 2011) des hessischen Umweltministeriums und MÜLLER (2016) wurde dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) erstellt.

Um die durch die oben erwähnten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffenen Arten im Vorhabengebiet zu ermitteln und darzustellen gliedert sich die Vorgehensweise in drei Arbeitsschritte:

1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

a. Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Niedersachsen grundsätzlich vorkommenden AFB-relevanten Arten vom Projekt betroffen sein können.

- alle europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSchRL
- alle Arten des FFH-Anhangs IV
(unter Berücksichtigung des EU-Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁴)

Diese Daten der Arten werden lebensraumbezogen und hinsichtlich ihres Vorkommens im Vorhabengebiet schrittweise aussortiert. Das Ergebnis ist eine Artenliste, die nur Arten enthält, die nach den allgemein verfügbaren Daten grundsätzlich im Vorhabengebiet vorkommen können.

b. Bestandserfassung

Prüfung, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Artenliste enthalten sind im Vorhabengebiet bzw. Wirkraum des Projekts tatsächlich vorkommen.

Arten, die zusätzlich festgestellt und als AFB-relevant eingestuft werden, werden in der Artenliste ergänzt.

Nach diesem Schritt verbleiben die durch das Projekt betroffenen Arten, die der Prüfung der Verbotstatbestände zugrunde zu legen sind.

2. Wirkungsempfindlichkeit

Für das ermittelte Artenspektrum wird geprüft, ob vor dem Hintergrund der Wirkfaktoren des Projekts mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Es wird geprüft, ob sich durch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) das Auslösen der Verbotstatbestände bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art vermeiden lässt.

3. Ausnahmeprüfung – Optional im Falle der Auslösung der Verbotstatbestände

Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die oben beschriebenen Prüfschritte erfolgen überwiegend auf der Grundlage vorhandener Unterlagen, soweit diese zur Verfügung stehen oder durch Recherche ermittelt werden konnten, sowie durch eine Begehung des gesamten Plangebietes am 01.04.2026.

Die Ergebnisse einer Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen zu Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wurden, soweit vorhanden, ebenfalls einbezogen⁵.

⁴ „Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [der EU] wird verfehlt, wenn [...] Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbarem Gewinn für Natur und Umwelt stehen.“ (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 09.07.2008 – 9A 14.07, Rdnr. 57 ff.)

⁵ Antwort der UNB des Landkreises Göttingen vom 06.06.2025 auf eine E-Mailanfrage.

5.1 Datengrundlage Avifauna

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Vorprüfung wird zwischen Brut- und Gastvögeln unterschieden, da nur erstere über Fortpflanzungsstätten im Vorhabengebiet verfügen. Zu den Gastvögeln sind zum einen Brutvögel der Umgebung zu rechnen, die das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche aufsuchen, als auch Durchzügler, die hier ihren Zug für eine Rast oder ebenfalls zur Nahrungssuche unterbrechen. Dabei ist aber nicht mit den klassischen Rastvogeltrupps von Gänsen und Kranichen zu rechnen, sondern z.B. mit durchziehenden Singvögeln.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Brutvögel im Vorhabengebiet sind Auswahlkriterien:

- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008).
- Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2023).
- Verbreitungskarten aus dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008 (KRÜGER et al. 2014).

Folgende Filterschritte wurden angewendet:

- Keine Berücksichtigung fanden solche Arten, welche auf der regionalisierten niedersächsischen Roten Liste für „Hügel- und Bergland“ als ausgestorben (0) oder ungefährdet (*) gelten (Berücksichtigung der Gefährdungskategorien 1-3, V; KRÜGER & Sandkühler 2022).
- Keine Berücksichtigung fanden die Brutvogelarten, für die das Vorhabengebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen liegt (KRÜGER et al. 2014).
- Es wurden nur die Arten berücksichtigt, deren Hauptlebensraumtyp (HRT) „Landwirtschaftliche Flächen, genutztes Offenland“ (O) und/oder „Siedlungen“ (S) nach KRÜGER & NIPKOW (2015) ist. Bei Angabe mehrerer HRT wurden nur die Arten berücksichtigt, bei denen „Offenland“ an erster Stelle steht und die nachgenannten HRT ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich machen (z.B. Kampfläufer mit HRT: O, M, K oder Uferschnepfe mit HRT: O, K⁶).

5.1.1 Datengrundlage Pflanzenarten und sonstige Tiergruppen

Grundlage für die Relevanzprüfung aller Tier- und Pflanzenarten, außer der Vögel, sind die Listen der FFH-Anhänge IV für Deutschland (BFN 2025). Der Datenbestand wurde mit den artspezifischen Verbreitungskarten des BFN (2025, Verbreitungskarten des nationalen FFH-Berichts von 2025 für die Berichtsperiode 2019-2024) abgeglichen, in denen die Vorkommen (Nachweise) und/oder ihr Verbreitungsgebiet dargestellt sind; diese wurden mit dem betreffenden Rasterfeld der Verbreitungskarten im FFH-Bericht (N315 / E433) in dem das Untersuchungsgebiet liegt, abgeglichen. Sofern Arten im betreffenden Gitterfeld oder direkt benachbarten Gitterfeldern nachgewiesen wurden oder dort ihr Verbreitungsgebiet haben, wurden sie in die Relevanzprüfung einbezogen. Für einen Teil der Anhang-IV-Arten wurden vom BFN in den Artensteckbriefen Verbreitungskarten veröffentlicht, für die die o.g. Gitterfeldeinteilung nicht gilt,⁷ die Lage des Untersuchungsgebietes wurde dementsprechend zugeordnet (BFN 2026).

Für Fledermäuse erfolgte zusätzlich ein Abgleich mit der NABU-Datenbank „BatMap“, in der Nachweise aus verschiedensten Untersuchungen kartografisch und artspezifisch aufgeführt sind⁸.

⁶ HRT: M = Moore, Verlandungszonen; K = Küste.

⁷ BfN Artensteckbriefe: <https://www.bfn.de/artenportraits> (Stand: Februar 2026).

⁸ <https://www.batmap.de/>; (Stand: März 2026)

6 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Wohngebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und wird in der in Aufstellung befindlichen 10. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 14 „Zum Weidental Süd“ umschließt in knieartiger Form die südliche Spitze des Bebauungsplan Nr. 10 „Im Weidental“.

Auf dem ca. 2,8 ha großen Gelände sollen ca. 36 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser mit je rund 578 m² Größe eingerichtet werden. Die Erschließung nach außen erfolgt über die nordwestliche Straße „Am Sonnenberg“ und die nordöstliche Straße „Zum Leeger Grund“. Eine weitere Anbindung soll über einen Fußweg an die Straße „Zum Gothenbeek“ erstellt werden; ebenfalls über einen Fußweg soll der Park- und Festplatz an den Sportanlagen angebunden werden. Für die innere Erschließung des Plangebietes ist eine Ringerschließung mit einer durchschnittlichen Straßenquerschnittsbreite von 8,00 m geplant.

7 Wirkfaktoren des Eingriffs und Schutz-, Minimierungs- Vermeidungsmaßnahmen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans würden aus den Festsetzungen folgende artenschutzfachlich relevante Vorhabenteile bzw. die davon ausgehenden Einflussfaktoren wirksam werden:

- Ausschließlich Wohnbebauung mit Zulässigkeit von Versorgungsgebäuden und nicht störenden Handwerksbetrieben sowie Anlagen mit kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken.
- Maximal ein Vollgeschoss in WA 1 (maximale Firsthöhe 9,00 m) und zwei Vollgeschosse in WA 2 (maximale Firsthöhe 11,50 m).
- Überbauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.
- Überbauung durch Erschließungsstraße und Nebenflächen.

Eine Übersicht der geplanten Bebauung im Plangebiet zeigt der städtebauliche Entwurf in Abbildung 3.

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen geplant (in Klammern Maßnahmenbezeichnungen des Bebauungsplanvorentwurfs):

Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen (P1):

- Mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum 2. oder 3. Ordnung als Hochstamm
- alternativ ein altbewährter Obstbaum, gezogen als Hochstamm mit Sämlingsunterlage sowie mindestens drei standortgerechte, einheimische Sträucher.

Pflanzung einer zweireihigen Strauch-Baumhecke (P2):

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher in zweireihiger versetzter Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m.
- Anstelle jedes 15. Strauches ersatzweise Pflanzung eines standortgerechten, heimischen Laubbaumes 2. oder 3. Ordnung als Heister.
- Einsaat der verbleibenden Flächen mit einer Raseneinsaat (RSM Regio) mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
- Dauerhafte und dem Wuchscharakter entsprechende Pflege und Erhaltung der Gehölze sowie Ersatz abgängiger Gehölze.

Pflanzung einer einreihigen Feldgehölzhecke (P3)

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Sträuchern als Sträucher, in zweireihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m.

- Einsaat der Restflächen mit einer Raseneinsaat (RSM Regio) mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz.
- Dauerhafte und dem Wuchscharakter entsprechende Pflege und Erhaltung der Gehölze sowie Ersatz abgängiger Gehölze.

Entwicklung einer Blühwiese mit Strauch-Baumhecke (P4)

- Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher in einreihiger Anordnung
- Dauerhafte und dem Wuchscharakter entsprechende Pflege und Erhaltung der Gehölze sowie Ersatz abgängiger Gehölze
- Einsaat einer Blühwiese auf der verbleibenden Restfläche mit einer Raseneinsaat (RSM Regio) mit mindestens 40 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz und 1 bis 2-maliger Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mahdgutes.

Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (M2)

- Anlage und Entwicklung eines naturnah gestalteter Regenrückhaltebereiches mit Dauerstaubereich, Flachwasserzonen und unterschiedlich gestalteten Uferbereiche.
- Initialpflanzung einheimischer Stauden an den Flachwasser- und Uferbereichen.
- Restflächen mit Raseneinsaat (RSM Regio) mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz.
- Zusätzlich sind pro angefangene 200 m² verbleibender Restfläche mind. 1 standortheimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm sowie mind. 10 standortgerechte, heimische Sträucher mit dem Wuchscharakter entsprechender Pflege und Erhaltung und Ersatz bei Verlust.

Anlage von Versickerungs- und Verdunstungsmulden (M3)

- Mindestens einseitig der Planstraße A Anlage begrünter und temporär vernässter Versickerungs- bzw. Verdunstungsmulden auf mindestens 40 % der Straßenlänge und einer Breite von mindestens 2,50 m vorzusehen.

Entwicklung eines offenen Entwässerungsgrabens (M4)

- Raseneinsaat (RSM Regio) mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz.

Die Lage der Maßnahmen und weitergehende Details der Festsetzungen (z.B. Baumqualitäten) sind dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan

Quelle: Planungsgruppe Puche, Stand 25.03.2026. Originalmaßstab 1:1.000



8 Relevanzprüfung und Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten

8.1 Libellen

Im FFH-Anhang IV werden acht Libellenarten aufgeführt, von denen nach den Verbreitungskarten des BFN das betreffende UTM-Gitterfeld weder zum Verbreitungsgebiet dieser Arten gehört noch Vorkommen nachgewiesen wurden (Anhang 1).

Die Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG kann demnach ausgeschlossen werden.

8.2 Schmetterlinge

Von den 16 Schmetterlingsarten, die zum FFH-Anhang IV zählen (Anhang 2) sind in den Verbreitungskarten des BFN nur für den Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion* syn. *Phengaris arion*) Vorkommen in einem direkt benachbarten Gitterfeld nachgewiesen, das auch im Verbreitungsgebiet der Art liegt.

Für den Quendel-Ameisenbläuling stellen Thymian-Arten und der Gemeine Dost (*Origanum vulgare*) die wichtigsten Raupenfutterpflanzen dar und entsprechend ist die Art v.a. auf Borstgraswiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Brachstadien zu finden (REINHARDT et al. 2021).

Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens des Quendel-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen wird aufgrund der Biotoptypenstruktur als sehr gering bis nicht vorhanden eingestuft. Eine Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist deshalb für die Art nicht zu erwarten

8.3 Käfer

Von den 11 zum FFH-Anhang IV gehörenden Käferarten (Anhang 3) sind in den Verbreitungskarten des BFN keine Vorkommen im betreffenden Gitterfeld bekannt bzw. die Arten gelten in Deutschland als ausgestorben. Für den Eremit (*Osmoderma eremita*) sind neuere Nachweise (nach 2019) aus dem Stadtgebiet (z.B. Göttinger Wall¹) und Landkreis Göttingen (z.B. Göttinger Wald) bekannt. Die Art bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks, wo die Larven im Mulm meist älterer Bäume von verpilzten Holzpartien und organischen Resten leben. Es werden v.a. Eichen, Linden, Buchen und Kopfweiden aber auch andere Laubbaumarten besiedelt. Da die Fällung von Bäumen im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen ist, kann die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes für den Eremiten ausgeschlossen werden.

8.4 Weichtiere

Von den vier gelisteten Arten des FFH-Anhangs IV hat laut den BFN-Verbreitungskarten mit Ausnahme der Banat-Felsenschnecke (*Chilostoma banaticum*), für die vom BFN keine Verbreitungsangaben vorliegen, keine Art ihr Verbreitungsgebiet im betreffenden Gitterfeld oder wurde dort oder in den benachbarten Gitterfeldern nachgewiesen (BFN 2025, 2026, Anhang 4). Die Banat-Felsenschnecke stammt ursprünglich aus den Karpaten und wurde in Deutschland eingeschleppt; heute existieren sehr vereinzelte Vorkommen im und am Harz (WIESE 2024). Für die Weichtiere kann somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

¹ Artikel vom 12.08.2019 im Harzkurier.

8.5 Fische und Rundmäuler

Von den vier in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Fisch- und Rundmäuler-Arten kommen laut Verbreitungskarten des BFN keine Arten im Untersuchungsgebiet vor oder haben hier ihr Verbreitungsgebiet (Anhang 5). Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach für die Arten dieser Tiergruppe nicht zu erwarten.

8.6 Amphibien

Nach Angaben des BFN (2025, 2026) sind Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), des Kleinen Wasserfrosches (*Rana lessonae*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*) aus direkt angrenzenden Gitterfeldern zu dem des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (siehe Anhang 6). Für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und den Laubfrosch (*Hyla arborea*) gehört das Gitterfeld des Untersuchungsgebietes zu deren Verbreitungsgebiet.

Alle genannten und im Untersuchungsraum vorkommenden oder verbreiteten Arten reproduzieren in Stillgewässern verschiedener Lebensraumtypen wie sie z.B. in Abgrabungen auftreten (Geburtshelferkröte, Kreuzkröte); innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen perennierende Stillgewässer nicht vor. Der nur nach starken oder längeren Niederschlägen wasserführende Straßengraben ist als Reproduktionsgewässer für die genannten Arten nicht geeignet.

Eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die genannten Amphibienarten ist daher nicht zu erwarten.

8.7 Reptilien

Die Liste des FFH-Anhangs IV umfasst bei den Reptilien 10 Arten, von denen das Vorhabengebiet zum Verbreitungsareal der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gehört. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen Vorkommensnachweise aus dem Gitterfeld des Vorhabengebietes sowie fünf angrenzenden Gitterfeldern vor (Anhang 7; BFN 2025, 2026).

Die Schlingnatter gilt nach der niedersächsischen Roten Liste als stark gefährdet (Gefährdungsgrad 2; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und besiedelt in Niedersachsen ein breites Spektrum von Lebensräumen, das von trockengelegten Moorhabitaten verschiedener Ausprägung bis zu Nadelwäldern und deren Lichtungen bis zu Sandheiden reicht (NLWKN 2011a). Typische Habitatmerkmale sind sandiger oder mooriger Boden, ein Wechsel von vegetationslosen und -armen Flächen und ein durch Geländeneigung und Exposition begünstigtes Mikroklima wie es z.B. an Straßen- und Grabenböschungen zu finden ist. Laut Verbreitungskarte in BLANKE (2019) liegen im Zeitraum bis Ende 2018 keine Meldungen aus dem Plangebiet und der näheren und weiteren Umgebung vor.

Die Zauneidechse gilt nach der niedersächsischen Roten Liste als gefährdet (Gefährdungsgrad 3; PODLOUCKY & FISCHER 2013) und wird als prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen geführt (NLWKN 2011b). Als Lebensraum im Untersuchungsgebiet kommen v.a. ungenutzte, sonnenexponierte Randbereiche mit schütterer oder niedrigwüchsiger Vegetation und Versteckmöglichkeiten in Frage. Laut Verbreitungskarte in BLANKE (2019) konnte der überwiegende Teil, der bis zum Jahr 2000 im Landkreis Göttingen nachgewiesenen Vorkommen im Folgezeitraum bis Ende 2018 nicht mehr bestätigt werden. Für den Quadranten des Vorhabengebietes liegt ein bis 2018 geltender Nachweis vor.

Für beide Arten würden sich potenziell geeignete Habitate in erster Linie entlang der Ackerränder und Ränder der Grünlandflächen finden, sofern diese ausreichend breit und extensiv genutzt werden. Ein zu dichter Bewuchs ist eher als Beeinträchtigung für das Vorkommenspotenzial anzusehen. Ebenso können die Arten entlang der Gehölzsaumes nordwestlich der Streuobstwiese vorkommen, dort, wo Sonnplätze zur Verfügung stehen und sich den Tieren gleichzeitig bei Störungen schnell erreichbare Versteckmöglichkeiten bieten. In Anbetracht der überwiegend intensiven Beweidung der Grünlandflächen und der Äcker sind deshalb Vorkommen in erster Linie

außerhalb B-Plangebietes in extensiver genutzten Bereichen zu erwarten. Da die neuen Vorhabenteile keine dieser Flächen beanspruchen, wird für beide Arten die Wahrscheinlichkeit als gering bis unwahrscheinlich eingestuft, dass es zur Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

8.8 Brutvögel

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Brutvögel, anhand der beschriebenen Filterstufen ergab 25 Arten, die aufgrund ihrer Gefährdung, ihres Verbreitungsgebietes und der Hauptlebensraumtypen (HRT) potenziell durch das Projekt betroffen sein könnten (Anhang 8). Aus diesem Artenspektrum lässt sich eine potenzielle Betroffenheit in erster Linie für die Arten ableiten, die ihren HRT ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. genutztem Offenland (Typ O) oder in Siedlungen (Typ S) oder einer Kombination mit beiden HRT (O, S / S, O) haben. Dabei handelt es sich um folgende 15 Arten:

Rebhuhn, Wachtel, Weißstorch, Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Star, Feldsperling, Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, Goldammer.

Das Rebhuhn und die Wachtel legen ihre Nester vorrangig in Saumbiotopen (z.B. Graben-, Wegränder) mit hoher Vegetationsdeckung und bevorzugen landwirtschaftliche Nutzflächen, die zumindest reicher strukturierte Randstreifen aufweisen, wobei die Wachtel Landschaftsräume mit dicht bewaldeten Flächenanteilen meidet. Für beide Arten als Offenlandbrüter ist von hohen Fluchtdistanzen und Störanfälligkeit auszugehen, sodass für den 50-70 m breiten Korridor des geplanten Baugebietes südwestlich und südöstlich der bestehenden Baugrundstücke Brutvorkommen der beiden Arten unwahrscheinlich sind.

Für den Weißstorch ist das Plangebiet ausschließlich ein potenzieller Teil des Nahrungsgebietes, das vom nächstgelegenen Horststandort aufgesucht werden würde. Eine besondere Eignung, z.B. aufgrund vernässter Flächen mit höherem Nahrungsangebot, hat das Plangebiet nicht.

Auch für den Turmfalken kann das Plangebiet Teil des Jagdrevieres sein; als Charakterart der offenen Kulturlandschaft brüten Turmfalken auch in Gebäuden, sodass Siedlungen nicht von vornherein einen störenden Einfluss auf das Vorkommen haben. Mit der Überbauung von Ackerflächen geht potenzielle Nahrungsfläche verloren; die zukünftigen Freiflächen der Baugrundstücke bieten keinen teilweisen Ersatz, da Gärten nicht zum arttypischen Jagdrevier gehören. Der Verlust kann durch Aufstellung von Sitzwarten zur Erhöhung der Jagdeffizienz am Rand des Plangebietes und/oder die Anlage extensiv genutzter Ackerrandstreifen ausgeglichen werden. Es wird empfohlen, die Sitzwarten vorlaufend in Bereichen mit angrenzend strukturarmen Ackerflächen zu installieren (südwestlich/südöstlich des Plangebietes). Mit fortschreitender Entwicklung der Gehölze auf den Baugrundstücken können diese sukzessive auch eine Sitzwartenfunktion übernehmen.

Nach NLWKN (2011c) benötigt die Feldlerche für ihr Brutrevier Mindestabstände von 60-120 m zu Wald- und Siedlungsflächen. Ausgehend von diesem Radius zur bestehenden Wohnbebauung ist das gesamte Plangebiet für Neststandorte überwiegend nicht geeignet; bei der Ortsbegehung wurde über dem ca. 180 m südwestlich des Plangebietes liegenden Feldweg der Singflug einer Feldlerche beobachtet, sodass von einem direkt anschließenden Revier auszugehen ist. Mit der Bebauung des Plangebietes würde aufgrund des Mindestabstands zwar kein Revier verloren gehen aber wahrscheinlich eine Verschiebung des Revieres erfolgen. Inwieweit dies möglich ist, hängt von den Strukturen des Umfeldes und dem Vorhandensein bereits besetzter Reviere ab. Die Schaffung extensiv genutzter Offenlandflächen (z.B. Blühstreifen, Ackerrandstreifen, Brachen) ist eine Möglichkeit, um das Nahrungsangebot und die -verfügbarkeit zu erhöhen bzw. zu verbessern und damit die Raumnutzung in den Revieren zu optimieren.

Rauch- und Mehlschwalbe sind als typische Kulturfolger und Siedlungsarten vom Projekt nicht betroffen. Mit einem im Vergleich zur Ackerfläche stärker strukturierten Wohngebiet ist auch mit einem artenreicheren Fluginsektenaufkommen zu rechnen, von dem diese beiden Schwalbenarten profitieren. Darüber hinaus könnte mit einem zusätzlichen Angebot von Nisthilfen an den Gebäuden das Nistplatzangebot für Mehlschwalben verbessert werden.

Der landesweit verbreitete Gelbspötter besiedelt halboffene Landschaften und kommt dort in Saumgehölzen und mehrschichtigen Laubholzbeständen vor. Mit der Entwicklung der geplanten linearen Gehölzstrukturen (Maßnahmen P2-P4) dürfte sich das potenzielle Habitatangebot für diese Art verbessern.

Auch für die Gartengrasmücke ist die vom Plangebiet ausgehende Strukturanreicherung eher als potenziell habitatverbessernd einzustufen, wenn auch der Vorkommensschwerpunkt der Art in Parks und auf Friedhöfen und weniger in Siedlungsbereichen liegt.

Für den Star, der seine natürlichen Nester in Baumhöhlen hat und zur Nahrungssuche v.a. Grünlandflächen aufsucht, würde potenzielle Nahrungsflächen nur durch die Überbauung des östlich der Bebauung liegenden Grünstreifens verloren gehen; mit der Anlage einer Blühwiese (Maßnahme P4) und der Gestaltung eines Regenrückhaltensbeckens (Maßnahme P2) ist jedoch von einer gleichwertigen Kompensation des Nahrungsflächenangebotes auszugehen.

Für den Feldsperling, der in halboffenen Landschaften im Umfeld von Siedlung vorkommt, ergeben sich keine erkennbaren Verschlechterungen zum Ist-Zustand. Mit den Maßnahmen P2-P4 erfolgen hinreichende Ausgleichsmaßnahmen, die den artspezifischen Habitatansprüchen entgegen kommen.

Auch für die übrigen Arten Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz und Goldammer sind halboffene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung und Strukturierung die Hauptlebensräume; der Verlust von Ackerfläche durch das Vorhaben spielt für diese Arten eine untergeordnete Rolle. Potenziell fördernd dürften Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage einer Blühwiese (Maßnahme P4) sein, die das Nahrungs- bzw. Samenangebot für körnerfressende Arten wie z.B. den Stieglitz erhöht. Auch die Strukturanreicherung durch Gehölze kommt den artspezifischen Habitatansprüchen dieser Arten entgegen.

Für die übrigen Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (s.o.) sind Waldflächen oder stark gehölzgeprägte Standorte die Hauptlebensräume (Mittelspecht, Schwarzspecht). Das gleiche gilt bzgl. der Bruthabitate für die in der Artenliste genannten Greifvogelarten wie Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard. Für sie kann das Plangebiet ein kleiner Teil ihres Jagdrevieres (halboffene Landschaften) sein, die je nach Art 10-100 km² groß sein können. Angesichts dieses geringen Flächenanteiles der Vorhabenfläche am Nahrungshabitat ist davon auszugehen, dass der Verlust keine erhebliche Auswirkung auf den Populationsbestand der Arten hat. Für den in der Artenliste aufgeführten Neuntöter sind offene bis halboffene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand präferierte Lebensräume; die Ackerlandschaften weisen als Neststandorte meist einen geringen Bruterfolg auf (BEZZEL 1993). Begünstigend wirken dagegen Anteile von Wiesen- und Weideflächen, sodass sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (P2-4, M2) mit zusätzlichen Gehölzstrukturen und Schaffung von Grünlandflächen positiv auswirken können.

Die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Aufstellung von Sitzwarten für Turmfalken und der Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschriften für wild lebende Tiere und Pflanzen nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, z.B. Gehölzschnittverbot vom 1. März – 30. September) für die Brutvögel nicht zu erwarten.

8.9 Gastvögel

Das Untersuchungsgebiet oder die Umgebung ist in den niedersächsischen Umweltkarten weder als landesweit noch regional wertvoller Bereich für Gastvögel ausgewiesen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen ist in dieser Hinsicht nicht zu erwarten.

8.10 Fledermäuse

Die Vorprüfung der 25 im FFH-Anhang IV gelisteten Fledermausarten ergab, dass für 18 Arten das Vorhabengebiet in deren Verbreitungsgebiet liegt; von diesen liegen für 16 Arten Nachweise für

das betreffende Gitterfeld oder benachbarte Gitterfelder vor (BFN 2025, 2026, Anhang 9). Nur zum Verbreitungsgebiet zählt die Vorhabenfläche für die *Nordfledermaus* (*Eptesicus nilssonii*) und die Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*). Vorkommen im Gitterfeld des Vorhabengebietes und/oder direkt benachbarten Gitterfeldern liegen für folgende Arten vor: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Im BatMap-Fledermaus-Informationssystem des NABU werden für den Zeitraum von 2014-2024 im Radius von einem Kilometer um das Vorhabengebiet keine Nachweise aufgeführt. Die nächstliegenden Kartierungsnachweise liegen am Ostrand von Ebergötzen, bei Rollshausen, östlich von Desingerode und im Waldgebiet östlich von Falkenhagen (NABU 2026).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle linearen Strukturen entlang von Baumalleen an Straßen, Wegen und Bächen oder an Waldrändern von Fledermäusen zur Nahrungssuche befliegen werden. Dazu gehören in erster Linie die Obstbaumreihe nordwestlich des Vorhabengebietes sowie die Außenränder der Gehölzfläche nordwestlich der Streuobstwiese. Aufgrund fehlender Wasserflächen im Plangebiet entfällt das Plangebiet als potenzielles Jagdrevier für die Wasserfledermaus. Hinsichtlich möglicher Baumquartiere bieten in erster Linie ältere Bäume entsprechende Strukturen (Baumhöhlen, Stammsrisse, abstehende Borke); da es sich überwiegend um junge bis mittelalte Gehölze handelt, sind derartige Strukturen nur gering oder gar nicht entwickelt. Typische Waldarten wie z.B. die Bechsteinfledermaus reproduzieren ausschließlich in Wäldern mit Altbaumbestand und suchen überwiegend auch dort nach Nahrung, können aber auch in walddahen, gehölzreichen Lebensräumen wie z.B. Streuobstwiesen nach Insekten suchen.

Aus den Wirkfaktoren des Vorhabens ergeben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen der aktuell bestehenden Verhältnisse, da eine Fällung von Bäumen oder deren wesentlicher Rückschnitt nicht vorgesehen sind und die Qualität des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat oder für die Quartierangebote im Vergleich zum Ist-Zustand bestehen bleibt. Siedlungsaffine Arten wie z.B. die Breitflügelfledermaus können bei Berücksichtigung einer fledermausfreundlicher Bau- / Gebäudegestaltung mit dem Vorhaben gefördert werden.

Die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist deshalb für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

8.11 Sonstige Säugetiere

Für insgesamt 6 der 19 sonstigen Säugetierarten der FFH-Anhang IV-Liste sind für das betreffende UTM-Gitterfeld des Vorhabengebietes bzw. der direkt benachbarten Gitterfelder Vorkommennachweise Arten bekannt (BFN 2025, 2026; Anhang 10): Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Fischotter (*Lutra lutra*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Für den Wolf ist eine Betroffenheit u.a. aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnsiedlung auszuschließen. Für den Biber als wassergebundene Art ist ein Vorkommen oder eine Betroffenheit aufgrund des Fehlens permanent wasserführender Gewässer im Vorhabengebiet ebenfalls auszuschließen. Für die Wildkatze, den Fischotter und Luchs wäre das Plangebiet ein kleiner Teil ihres großen Gesamtlebensraumes. Von einer nachteiligen Wirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population durch das Projekt ist nicht auszugehen. Für die Haselmaus stellen die angrenzenden östlichen Gehölzflächen an der Streuobstwiese arttypische Lebensräume dar, für die sich aus den vorliegenden Projektdaten keine Beeinträchtigungen ergeben, da diese Bereiche unangetastet bleiben (keine Rodung). Zusätzliche und intensivere Störungen, die sich aus dem Heranrücken der Bebauung an diese Flächen ergeben, sind möglich. Jedoch sind bereits Störungen durch Spaziergänger und die intensive Weidenutzung gegeben,

sodass in Abwägung der aktuellen und potenziell zu erwartenden Störfaktoren die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes für die nachtaktive Haselmaus als unwahrscheinlich angesehen wird.

8.12 Farn- und Blütenpflanzen

Von den 28 gelisteten Arten des FFH-Anhangs IV sind aus den drei westlich angrenzenden Gitterfeldern zum Vorhabengebiet Vorkommen des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) nachweisen (BFN 2025, 2026, Anhang 11).

Als Siedlungsspezialist wächst der Dünnfarn auf Sandstein sowie Granit und devonischen Schiefern und benötigt an den Standorten eine permanent luftfeuchte Umgebung mit konstanten Temperaturen, wie sie z.B. in windgeschützten Spalten, Höhlen oder in der Nähe von Bächen und Sickerquellen herrschen. Die für andere höhere Pflanzen ungeeigneten Extrembedingungen ermöglicht es der konkurrenzschwachen Art in diesen Habitaten zu überleben.

Im Vorhabengebiet sind derartige Standortverhältnisse nicht gegeben, sodass die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Gruppe nicht zu erwarten ist.

9 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung der Artengruppen der besonders und streng geschützten Arten nach § 1 BArtSchV, der Arten des FFH-Anhangs IV ergab, dass für alle geprüften Artengruppen der FFH-Anhangs IV-Liste unter Berücksichtigung der bereits geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie einer Installation von Sitzwarten und der Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschriften für wild lebende Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG) keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Literaturverzeichnis

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes. 792 S. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes. 766 S. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BFN (2006): Artenportraits. Steckbriefe zu in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten mit Verbreitungskarten (Stand 2006).
<https://www.BFN.de/artenportraits?page=0>.
- BFN (2025): 5. Nationaler Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (Berichtsperiode 2019-2024).
[https:// https://www.BFN.de/ffh-bericht-2025](https://www.BFN.de/ffh-bericht-2025) (Stand Februar 2026).
- BFN (2026): Artenportraits (Steckbriefe der in Deutschland vorkommenden wildlebenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie sowie Vögel der Vogelschutzrichtlinie). Stand Februar 2026); [https:// https://www.BFN.de/artenportraits](https://www.BFN.de/artenportraits) (Stand Februar 2026).
- BLANKE, I (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten - Empfehlungen für Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 38(1): 1-80, Hannover.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. & W. DAUNICHT (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 Hrsg.: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS); redaktionelle Korrekturen Januar 2012. 140 S.

- HMUELV = HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCH-
ERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung
2011. Wiesbaden.
https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANK (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und
Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48: 1-552.
Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brut-
vogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15):
181-256. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens -
Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174. Hannover.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Prüfablauf. Hrsg.: LfU, 26 S., Augsburg.
- MUELLER, U. (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). In: RIEDEL, W., LANGE, H.,
JEDICKE, E. & M. REINKE (Hrsg.): Landschaftsplanung. S. 347-354. 3. Auflage. Berlin
Heidelberg.
- NABU = NATURSCHUTZBUND NIEDERSACHSEN (2024): BatMap. Fledermausinformationssystem.
www.batmap.de (abgerufen Februar 2026).
- NLWKN (Hrsg., 2023): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem
Handlungsbedarf. 33 Seiten, Stand Januar 2011, überarbeitet Juni 2023.
- NLWKN (Hrsg.)(2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in
Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schlingnatter (*Coronella austriaca*). –
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.)(2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in
Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). –
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.)(2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. –
Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen –
Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz,
Hannover, 7 S., unveröff.
- PODLUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und
Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, 4: 121-
168. Hannover.
- REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R.,
WIEMERS, M. & J. SETTELE (2021): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen
Deutschlands. 432 S. Ulmer. Stuttgart.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten
Arten. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3). S. 69-141. Hannover. Aktualisierte Fas-
sung 2015.
- WIESE, V. (2024): Die Landschnecken Deutschlands. 352 S., Quelle & Meyer, Wiebelsheim.

Anhang

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Libellen.....	23
Anhang 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Schmetterlinge	24
Anhang 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Käfer	25
Anhang 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Weichtiere	26
Anhang 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fische und Rundmäuler.	26
Anhang 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Amphibien.	27
Anhang 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Reptilien	28
Anhang 8: Potenziell vorkommende und/oder nachgewiesene Brutvogelarten	29
Anhang 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fledermäuse	31
Anhang 10: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der sonstigen Säugetiere.....	32
Anhang 11: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Farn- und Blütenpflanzen.	33

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Libellen

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	-	-	-
2	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	-	-
3	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	-	-	-
4	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	-	-	-
5	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	-	-	-
6	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keil-/Flussjungfer	X	-	-	-
7	<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	X	-	-	-
8	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✕ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfende Art
 - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
 - Nicht vorhanden

Anhang 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Schmetterlinge

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	✗	-	-	-
2	<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen	†	-	-	-
3	<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling	†	-	-	-
4	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	✗	-	-	-
5	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner	✗	-	-	-
6	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	✗	-	-	-
7	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	✗	-	-	-
8	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	✗	-	-	-
9	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	✗	-	-	-
10	<i>Maculinea arion</i> / <i>Phenagis arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	●	-	✓	-
11	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	✗	-	-	-
12	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	✗	-	-	-
13	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	✗	-	-	-
14	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	✗	-	-	-
15	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	✗	-	-	-
16	<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	†	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfende Art
 - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
 - Nicht vorhanden

Anhang 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Käfer

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	✗	-	-	-
2	<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	†	-	-	-
3	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	✗	-	-	-
4	<i>Carabus variolosus ssp. nodulosus</i>	Gruben-Großlaufkäfer	✗	-	-	
5	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	✗	-	-	
6	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	✗	-	-	-
7	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	✗	-	-	-
8	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	✗	-	-	-
9	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	✗	●	✓	-
10	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	✗	-	-	-
11	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	✗	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✗ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

Anhang 4: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Weichtiere

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	-	-	-
2	<i>Chilostoma banaticum</i> ¹	Banat-Felsenschnecke	X	-	-	-
3	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	X	-	-	-
4	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	X	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

Anhang 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fische und Rundmäuler.

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Potenz. Wirkungs-empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch			
1	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	†	-	-
2	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	†	-	-
3	<i>Coregonus maraena</i>	Schnäpel (Nordsee)	†	-	-
4	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	X	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen
- keine Daten²

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

¹ Art wird nicht in den Artenportraits und Arten des FFH-Berichts 2025 des BFN geführt; Prüfung anhand der Verbreitungsangaben von WIESE (2024).

² Da diese Arten keine FFH-Arten sind, liegen keine Daten zum (bundesweiten) Erhaltungszustand der Art vor

Anhang 6: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Amphibien.

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	●	-	-	-
2	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	-	-	-
3	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	X	-	-	-
4	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	○	-	-	-
5	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	-	-	-
6	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	○	-	-	-
7	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	-	-	-
8	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	-	-	-
9	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	-	-	-
10	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	●	-	-	-
11	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	-	-	-
12	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	●	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

Anhang 7: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Reptilien

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	○	-	✓	-
2	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	-	-	-
3	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	●	-	✓	-
4	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X	-	-	-
5	<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	X	-	-	-
6	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	X	-	-	-
7	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	-	-	-
8	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

Anhang 8: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; nach KRÜGER et al. (2014) und KRÜGER & Sandkühler (2022)

Lfd. Nr.	Nr. nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)	Artname		Vorkommen/ Verbreitung	Hauptlebens- raumtyp	Rote Liste NS, Hügel-/Bergland	Potenz. Wirkungs- empfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
1	4	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	●	O	2	✓	-
2	5	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	●	O	V	✓	-
3	43	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	●	O, W	1	-	-
4	46	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	●	O, M	1	-	-
5	61	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	●	O, M	3	-	-
6	96	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	●	O	V	✓	-
7	112	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	●	O, W	V	-	-
8	140	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	●	O, S	V	✓	-
9	143	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	●	O, M	V	-	-
10	165	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	●	O	3	✓	-
11	168	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnäpper	●	S, O	3	✓	-
12	169	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschnäpper	●	S	V	✓	-
13	181	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	●	O, S, W	V	✓	-
14	182	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	●	O, M, T	2	-	-
15	186	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	●	O, S, W	3	✓	-
16	196	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	●	W, O, S	3	✓	-
17	203	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	●	S, W	V	-	-
18	207	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	●	W, S	V	-	-
19	214	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	●	O, M	1	-	-
20	219	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	●	O, S	V	✓	-
21	226	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	●	O, M, K	2	-	-
22	234	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	●	O, S	3	✓	-
23	238	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	●	O, S	V	✓	-
24	239	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	●	S, O	3	✓	-
25	242	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	●	O	V	✓	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (nach DDA 2013):

- Art kommt in der Region Südniedersachsen vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- ✕ Art kommt nicht in der Region Südniedersachsen vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfende Art
- keine weitere Prüfung

Regionalisierte Rote Liste 2015 (Ni – Bergland mit Börden):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- nicht bewertet

BNatschG (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13/14)

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

Hauptlebensraumtyp

- G Gewässer
- K Küste
- M Moore, Verlandungszonen
- O Landwirtsch. Flächen, genutztes Offenland
- S Siedlungen
- T Trockenbiotope/Sonderstandorte
- W Wälder

Anhang 9: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Fledermäuse

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	●	-	-	-
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	○	-	-	-
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	●	-	-	-
4	<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	✕	-	-	-
5	<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	†	-	-	-
6	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	○	-	-	-
7	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	●	-	-	-
8	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	●	-	-	-
9	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	✕	-	-	-
10	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	●	-	-	-
11	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	✕	-	-	-
12	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	●	-	-	-
13	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	●	-	-	-
14	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	●	-	-	-
15	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	●	-	-	-
16	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	●	-	-	-
17	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	✕	-	-	-
18	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	●	-	-	-
19	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	●	-	-	-
20	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	●	-	-	-
21	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	●	-	-	-
22	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	●	-	-	-
23	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	✕	-	-	-
24	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	✕	-	-	-
25	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	●	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019, für sonstige Kartierungen nach NABU 2024):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- ✕ Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden

Anhang 10: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der sonstigen Säugetiere.

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artnamen		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Bison bonasus</i>	Wisent	X	-	-	-
2	<i>Canis lupus</i>	Wolf	●	-	-	-
3	<i>Castor fiber</i>	Biber	●	-	-	-
4	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	-	-	-
5	<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	X	-	-	-
6	<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	X	-	-	-
7	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	●	-	-	-
8	<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	X	-	-	-
9	<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	X	-	-	-
10	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	●	-	-	-
11	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	●	-	-	-
12	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	●	-	-	-
13	<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X	-	-	-
14	<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	†	-	-	-
15	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	-	-	-
16	<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	X	-	-	-
17	<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	X	-	-	-
18	<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	†	-	-	-
19	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	†	-	-	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2019):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
 - keine weitere Prüfung
- Wirkungsempfindlichkeit
- ✓ Potenziell vorhanden
 - Nicht vorhanden

Anhang 11: Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Farn- und Blütenpflanzen.

Prüfungsrelevante Arten grau hinterlegt; Vorkommen/Verbreitungsgebiet nach BFN (2025, 2026).

	Artname		Vorkommen/ Verbreitungsgebiet nach BFN	Nachweise aus sonst. bekannten Kartierungen	Potenz. Wirkungsempfindlichkeit	Weitergehende Prüfung
	wissenschaftlich	deutsch				
1	<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	X	-	-	-
2	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	X	-	-	-
3	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	-	-	-
4	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	-	-	-
5	<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	†	-	-	-
6	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Strichfarn	X	-	-	-
7	<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	X	-	-	-
8	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	-	-	-
9	<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	X	-	-	-
10	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	X	-	-	-
11	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	-	-	-
12	<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	X	-	-	-
13	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	X	-	-	-
14	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	-	-	-
15	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	-	-	-
16	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	X	-	-	-
17	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	-	-	-
18	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X	-	-	-
19	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	-	-	-
20	<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	†	-	-	-
21	<i>Oenanthe coniooides</i>	Schierling-Wasserfenchel	X	-	-	-
22	<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	X	-	-	-
23	<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	X	-	-	-
24	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	†	-	-	-
25	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X	-	-	-
26	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	Bayerisches Federgras	X	-	-	-
27	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	X	-	-	-
28	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	●	-	✓	-

Erläuterung:

Vorkommen / Verbreitungsgebiet (BFN 2025, 2026):

- Art kommt im/um Gitterfeld vor und hat dort ihr Verbreitungsgebiet
- Art kommt im/um Gitterfeld nicht vor, hat dort aber ihr Verbreitungsgebiet
- X Art kommt nicht vor und hat dort auch nicht ihr Verbreitungsgebiet
- † Art gilt in Deutschland als ausgestorben oder verschollen

Weitergehende Prüfung:

- ✓ zu prüfenden Art
- keine weitere Prüfung

Wirkungsempfindlichkeit

- ✓ Potenziell vorhanden
- Nicht vorhanden